

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Zweck	4
1.1.	Zweck	4
1.2.	Rechte und Pflichten	4
1.3.	Verhältnis zum BVG und zum FZG.....	4
1.4.	Anschlussvereinbarungen	5
II.	Aufnahmebedingungen	5
2.1.	Aufnahme des Personals.....	5
2.2.	Anmeldung und Beginn des Versicherungsschutzes.....	7
2.3.	Übertragung von Freizügigkeitsleistungen beim Eintritt in die PRESV	7
2.4.	Einkauf fehlender Leistungen	8
2.5.	Eröffnung eines VP-Kontos	9
III.	Definitionen und allgemeine Bestimmungen	10
3.1.	Altersbestimmung.....	10
3.2.	Versicherter Lohn.....	10
3.3.	Rücktrittsalter und flexibler Altersrücktritt.....	11
3.4.	Geltendmachung des Anspruches und Fälligkeit der Leistungen	12
3.5.	Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG nach einer Entlassung nach dem 58. Altersjahr	14
IV.	Vorsorgeleistungen.....	15
4.1.	Risikovorsorge und Altersvorsorge	15
4.2.	Versicherte Leistungen.....	15
4.3.	Leistungen im Alter	16
4.4.	Leistungen im Todesfall	19
4.5.	Leistungen bei Invalidität	24
4.6.	Anpassung an die Preisentwicklung.....	26
4.7.	VP-Konto	27
4.8.	Scheidungsrente.....	27
V.	Finanzierung.....	28
5.1.	Grundsätze	28
5.2.	Beitragszahlung.....	28
5.3.	Beitragsaufteilung gemäss Vorsorgeplan des Mitglieds	29
5.4.	Beitragszahlungspflicht	30
5.5.	Sanierungsbeitrag	30
5.6.	Verwendung anderer Ressourcen und freier Mittel.....	31

VI.	Verhältnis zu anderen Versicherungen.....	32
VII.	Vorzeitiges Ausscheiden aus der PRESV.....	33
7.1.	Vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses	33
7.2.	Regelung bei Stellenwechsel unter Mitgliedern	34
7.3.	Regelung beim Ausscheiden	34
7.4.	Übertragung und Auszahlung der Freizügigkeitsleistung	35
7.5.	Urlaub.....	36
7.6.	Überweisung einer Freizügigkeitsleistung bei Scheidung.....	36
VIII.	Wohneigentumsförderung	37
8.1.	Abtretung; Verpfändung; Finanzierung von Wohneigentum	37
IX.	Schlussbestimmungen	42
9.1.	Nicht ausbezahlte Leistungen	42
9.2.	Anerkannter Experte und Revisionsstelle	42
9.3.	Verantwortlichkeit und Schweigepflicht.....	43
9.4.	Auskunfts- und Meldepflicht.....	43
9.5.	Ausschluss der Haftung.....	44
9.6.	Rechtsstreitigkeiten	44
9.7.	Militärdienst und Krieg.....	45
9.8.	Lücken im Reglement.....	45
9.9.	Reglementsänderungen.....	45
9.10.	Inkrafttreten des Reglements	45
9.11.	Auflösung der PRESV	46
Anhang I.	Zinssatz.....	47
1.1	BVG-Mindestzinssatz.....	47
1.2	Technischer Zinssatz	47
Anhang II.	Umwandlungssatz.....	48
2.1	Umwandlungssatz	48
2.2.	Senkung des Umwandlungssatzes bei vorzeitigem Bezug sowie bei Weiterführung der Vorsorge über das Rücktrittsalter hinaus	49
2.3	Satz für die Rente mit Rückgewähr	49
Anhang III.	Einkäufe fehlender Leistungen	50
Anhang IV.	Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung	51

Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

Personen, die gemäss Partnerschaftsgesetz in eingetragener Partnerschaft leben, sind den Ehegatten gleichgestellt.

Die Eintragung einer eingetragenen Partnerschaft entspricht der Heirat; die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft hat die gleichen Auswirkungen wie die Scheidung.

I. Zweck

1.1. Zweck

Die Stiftung PRESV bezweckt die Durchführung der Personalvorsorge für die Vereinigung der Krankenanstalten des Kantons Wallis, für andere öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie für Einrichtungen des Gesundheitswesens. Ferner erfüllt sie die Anforderungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (in der Folge "BVG" genannt).

Sie hat ihren Sitz in Siders und ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen. Sie untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

1.2 Rechte und Pflichten

Dieses Reglement umschreibt die Rechte und Pflichten der PRESV und der Anspruchsberechtigten. Es legt insbesondere die Ansprüche der Versicherten bzw. deren Hinterbliebenen in den Fällen von Alter, Tod und Invalidität des Versicherten fest.

1.3. Verhältnis zum BVG und zum FZG

PRESV ist eine Vorsorgeeinrichtung, welche die obligatorische Versicherung gemäss BVG durchführt. Sie ist gemäss Artikel 48 BVG im Register für berufliche Vorsorge bei der Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde eingetragen. Damit verpflichtet sie sich, mindestens die Leistungen gemäss BVG und den entsprechenden Verordnungen zu erbringen.

Der Vorsorgeplan der PRESV ist ein so genanntes Beitragsprimat im Sinne von Artikel 15 FZG.

1.4. Anschlussvereinbarungen

PRESV kann das Personal von Einrichtungen des Gesundheitswesens versichern. Dazu wird eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen.

In der Anschlussvereinbarung werden insbesondere die folgenden Punkte geregelt :

- a) der Kreis der zu versichernden Personen;
- b) die anfängliche Einlage;
- c) die Einzelheiten der Vertragsauflösung;
- d) das Schicksal der Rentenbezüger bei Vertragsauflösung;
- e) Wahl des Vorsorgeplans : Basic, Medium oder Principal.

1.4.1. Die Auflösung der Anschlussvereinbarung durch den Arbeitgeber kann nur im Einverständnis mit den Arbeitnehmern erfolgen.

II. Aufnahmebedingungen

2.1. Aufnahme des Personals

2.1.1. Mit der Unterzeichnung der Anschlussvereinbarung verpflichten sich die Mitglieder der PRESV obligatorisch alle zu ihrem Personal gehörenden gegenwärtigen und künftigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (im Folgenden "Versicherte" genannt) anzumelden, sofern diese :

- einen voraussichtlichen AHV-Lohn von mindestens CHF 7'200.— pro Jahr beziehen;
- mit einem Arbeitsvertrag für eine unbegrenzte Dauer oder für eine limitierte Dauer von mehr als 3 Monaten angestellt wurden. Wird ein Arbeitsvertrag von 3 Monaten oder weniger ohne Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses über 3 Monate hinaus verlängert, ist der Mitarbeiter ab dem Zeitpunkt der Vereinbarung der Verlängerung versichert. Dauern mehrere Beschäftigungsverhältnisse mit demselben Mitglied insgesamt mehr als 3 Monate und gibt es keine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses von mehr als 3 Monaten, ist der Mitarbeiter ab Beginn des 4. Arbeitsmonats versichert. Wurde vor Beginn des Arbeitsverhältnisses vereinbart, dass der Arbeitnehmer für einen Gesamtzeitraum von mehr als 3 Monaten beschäftigt wird, beginnt die

Versicherung des Mitarbeiters zur gleichen Zeit wie das Arbeitsverhältnis.

2.1.2. Versicherte, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen, werden nur für den durch das Mitglied bezahlten Lohnanteil angemeldet. Sie können jedoch für ihre Gesamtlohnsumme angemeldet werden.

Für Arbeitnehmer, die anderweitig für eine hauptamtliche Tätigkeit der obligatorischen Versicherung unterstellt sind oder die hauptamtlich als Selbständigerwerbende tätig sind, ist die Anmeldung fakultativ.

2.1.3. Nach Kenntnisnahme des Reglements hat der Arbeitnehmer, dessen vermutlicher AHV-Jahreslohn unter dem Betrag von 75% der maximalen AHV-Altersrente liegt, die Möglichkeit, mittels Bestätigung zu Händen seines Arbeitgebers auf die Aufnahme zu verzichten.

2.1.4. Die Versicherten, die nicht voll arbeitsfähig sind, werden vom Arbeitgeber angemeldet; sie werden allenfalls zu besonderen Bedingungen - unter Berücksichtigung der Vorschriften des BVG - versichert. Der Versicherte, der beim Arbeitsantritt im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid ist, kann nicht versichert werden.

2.1.5. Für die Risiken Tod und Invalidität kann PRESV beim Beitritt Vorbehalte aus gesundheitlichen Gründen anbringen. PRESV kann von einem Versicherten verlangen, dass er sich zu diesem Zweck auf Kosten der PRESV ärztlich untersuchen lässt. Im Bereich der BVG-Mindestleistungen, die durch die Eintrittsleistung finanziert wurden, haben die Vorbehalte keine Gültigkeit. Die Vorbehalte gelten während höchstens 5 Jahren. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit des Vorbehalts ist auf die neue Vorbehaltsdauer anzurechnen. Wird der Versicherte während der Gültigkeitsperiode des Vorbehalts invalid oder stirbt er infolge einer Krankheit, so werden die Invaliden- oder Todesfallleistungen der Kasse lebenslänglich auf die Höhe der BVG-Mindestleistungen reduziert.

2.2. Anmeldung und Beginn des Versicherungsschutzes

2.2.1. Die Aufnahme erfolgt ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

2.2.2. Die Leistungen gemäss dem vorliegenden Reglement sind garantiert :

- vom Tag an, an dem der Arbeitgeber eines Versicherten der PRESV beitrifft und damit Mitglied wird;
- vom Tage an, an dem die betreffende Person aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Falle aber zum Zeitpunkt, da sie sich auf den Weg zur Arbeit begibt, d. h. vom Zeitpunkt an, in dem sie anspruchsberechtigt wird.

2.3. Übertragung von Freizügigkeitsleistungen beim Eintritt in die PRESV

2.3.1. Die von der Vorsorgeeinrichtung des bisherigen Arbeitgebers geschuldete Freizügigkeitsleistung ist der PRESV zu überweisen. Sie wird zur Erhöhung des Altersguthabens verwendet.

Falls diese Freizügigkeitsleistung nicht vollumfänglich in Anspruch genommen wird, kann der Versicherte den verbleibenden Betrag für die Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder die Eröffnung eines Freizügigkeitskontos verwenden.

2.3.2. Der neue Mitarbeiter muss seine Freizügigkeitsleistung an PRESV überweisen. Der neue Arbeitgeber hat ihn über diese Verpflichtung zu informieren. Ausserdem müssen sämtliche Informationen über seine persönliche Situation im Vorsorgebereich mitgeteilt werden, d.h. :

- den Betrag der Freizügigkeitsleistung, die für ihn überwiesen wird, den Betrag des BVG-Altersguthabens sowie, sofern er mehr als 50 Jahre alt ist, den Betrag der im Alter 50 erworbenen Freizügigkeitsleistung;
- wenn er verheiratet ist, den Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf die er im Zeitpunkt seiner Heirat Anspruch gehabt hätte;

- gegebenenfalls den Betrag, den der Versicherte im Rahmen der Wohneigentumsförderung aus der Vorsorgeeinrichtung eines früheren Arbeitgebers vorbezogen hat und der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht zurückerstattet worden ist; Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie das Datum des Vorbezugs;
- gegebenenfalls den Betrag, der im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändet wurde, Angaben über das betreffende Wohneigentum sowie den Namen des Pfandgläubigers;
- gegebenenfalls die Beträge und die Daten von freiwilligen Einkäufen in den letzten drei Jahren vor dem Beitritt zur Kasse.

Der neue Arbeitgeber ist nicht befugt, die Einwilligung zu geben, dass die Freizügigkeitsleistung bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleibt.

2.3.3. Der Arbeitnehmer kann Beiträge als Einkauf leisten, wenn sein gemäss Ziffer 4.3.3. berechnetes Altersguthaben unter Anrechnung aller eingebrachten Freizügigkeitsleistungen kleiner ist als dasjenige, das sich bei einer vollen Anschlussdauer ab dem Mindestalter des Versicherten ergeben würde, wobei der Höchstbeitrag der Differenz zwischen diesen beiden Beträgen entspricht.

Die Möglichkeit des steuerlichen Abzuges eines solchen Einkaufs richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Steuerverwaltungen. PRESV garantiert keine Abzugsmöglichkeit der an sie überwiesenen Einlagen.

2.4 Einkauf fehlender Leistungen

2.4.1. Bestimmung des Einkaufsbetrags

Der Arbeitnehmer kann Beiträge als Einkauf fehlender Leistungen leisten. Der Einkaufsbetrag entspricht - unter Beachtung der gesetzlichen Begrenzung (vgl. Ziff. 2.4.3) - den theoretischen früheren Spargutschriften mit einem Zins von höchstens 2%, abzüglich des vorhandenen Altersguthabens.

Der hierzu erforderliche Einkaufsentscheid kann beim Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung oder später gefällt werden.

Ein Einkauf darf erst vorgenommen werden, wenn Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung gemäss Artikel 8.1.3. nicht mehr zulässig ist und die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung.

2.4.2. Tabelle zur Berechnung des maximalen Einkaufsbetrags

Die Tabelle zur Berechnung des maximalen Einkaufsbetrags ist in Anhang III dargestellt.

2.4.3. Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des beitragspflichtigen Lohnes gemäss Artikel 3.2. nicht überschreiten. Nach Ablauf der fünf Jahre kann sich der Versicherte in die vollen reglementarischen Leistungen gemäss Artikel 2.4.1. einkaufen.

Die Leistungen dürfen innerhalb von drei Jahren nach dem letzten Einkauf nicht in Kapitalform bezogen werden. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung.

2.5 Eröffnung eines VP-Kontos

Ein aktiver Versicherter kann ein zusätzliches Sparkonto für die vorzeitige Pensionierung eröffnen (VP-Konto). Dieses dient dazu, die Kürzung der Altersleistungen beim Vorbezug auszugleichen. Das VP-Konto wird durch Einkäufe des Versicherten (persönliche Einlagen und Überschüsse der Freizügigkeitsleistung) sowie allfällige Zuwendungen geäufnet. Es wird wie das Altersguthaben, gemäss Art. 4.3.3., verzinst.

Die Einkäufe des Versicherten können dem VP-Konto nur gutgeschrieben werden, wenn das Altersguthaben den in Artikel 2.4.1. definierten Höchstbetrag erreicht hat.

Bei einem Vorbezug im Rahmen einer Scheidung oder der Wohneigentumsförderung wird in erster Linie das VP-Konto verwendet, anschliessend das Altersguthaben des Versicherten. Eine allfällige Rückerstattung wird in erster Linie dem Altersguthaben zugewiesen.

Bei Versicherten, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung erreicht haben und deren VP-Konto die maximale Toleranz überschreitet, werden das Altersguthaben und das VP-Konto nicht mehr verzinst und das Altersguthaben nicht mehr mit Sparbeiträgen gemäss Artikel 5.3. geüfnet. Die Toleranzgrenze entspricht 5% des auf die Zusatzrente entfallenden versicherten Lohns.

2.5.1. Berechnungsmethode

Die persönliche Einlage auf das VP-Konto darf die Differenz zwischen dem maximal möglichen Betrag und dem zum Zeitpunkt des Einkaufs vorhandenen Betrags des VP-Kontos nicht übersteigen.

Der maximal mögliche Betrag des VP-Kontos entspricht :

- der Differenz zwischen der Altersrente im ordentlichen Rücktrittsalter und der vorzeitigen Altersrente im Alter von 58 Jahren, dividiert durch den Umwandlungssatz für das erstmögliche vorzeitige Pensionierungsalter und diskontiert mit dem technischen Zinssatz bis zum Alter der versicherten Person am Tag des Einkaufs.

Die Tabellen in Anhang IV zeigen den maximalen Betrag des VP-Kontos als Prozentsatz des versicherten Lohns und die Toleranz in Prozent des versicherten Lohns. Überschreitet das VP-Konto nach dem vollendeten 58. Lebensjahr die Toleranz, gibt es keine Verzinsungen oder Spargutschriften mehr auf dem Altersguthaben und auf dem VP-Konto.

III. Definitionen und allgemeine Bestimmungen

3.1. Altersbestimmung

Als massgebendes Alter im Sinne des vorliegenden Reglements gilt die Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

3.2. Versicherter Lohn

Als versicherter Lohn gilt der effektive AHV-Jahreslohn. Er entspricht jedoch höchstens 200% des UVG-Höchstbetrags. Mutterschaftsentschädigung, Taggelder bei Krankheit, Unfall und Militärdienst gehören ebenfalls zum versicherten Lohn.

Bei einer Lohnreduktion bis zur Hälfte nach dem 58. Altersjahr, die nicht mit einer Teilpensionierung verbunden ist, kann die Stiftung auf Antrag der versicherten Person einen Zusatzlohn bis zum letzten versicherten Lohn annehmen und die Bedingungen für die Auszahlung der entsprechenden Beiträge im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber festlegen. Die Fortzahlung endet mit dem Pensionierungsalter.

3.3. Rücktrittsalter und flexibler Altersrücktritt

3.3.1. Das Rücktrittsalter entspricht dem Referenzalter der AHV.

3.3.2. Bleibt ein Versicherter im Einverständnis mit dem Arbeitgeber über das Rücktrittsalter hinaus in einem Arbeitsverhältnis, so kann die Vorsorge bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden. Der Versicherte wird als Aktiver weitergeführt und zahlt Beiträge, so dass die Weiterführung eine Erhöhung der versicherten Leistungen bewirkt.

3.3.3. Der aktive Versicherte, der ab dem vollendeten 58. Lebensjahr jegliche Erwerbstätigkeit aufgibt, erhält eine vorzeitige Auszahlung der Altersleistungen Falls der Versicherte weiterhin arbeitet oder bei der Arbeitslosenkasse angemeldet ist, bleibt Artikel 7.3.1 vorbehalten.

Er kann ebenfalls die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen, falls sein anrechenbarer Jahreslohn um mindestens 25% abnimmt. Der Pensionierungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der Kürzung des Jahreslohnes und dem ungekürzten Jahreslohn.

3.3.4. Der Arbeitgeber kann sich einem System für die vorzeitige Pensionierung anschliessen. Die Anwendungsbestimmungen figurieren im RETASV-Reglement (Stiftung für die vorzeitige Pensionierung des Walliser Gesundheitssektors).

3.3.5. Begünstigte von RETASV-Leistungen können ihre Altersrente auf das Referenzalter der AVS aufschieben. Altersleistungen in Kapitalform können nicht aufgeschoben werden. Das Altersguthaben wird am Tag des Rentenbeginns zu den zu diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssätzen in eine Rente umgewandelt. Das Gleiche gilt im Falle des Todes während der Aufschubzeit für die Bestimmung der Ehegattenrente.

3.4. Geltendmachung des Anspruchs und Fälligkeit der Leistungen

3.4.1. Zur Geltendmachung eines Anspruchs auf Versicherungsleistungen sind die folgenden Unterlagen einzureichen :

Im Todesfall

- ein amtlicher Todesschein;
- ein ärztliches Todesfallzeugnis oder eine amtliche Bescheinigung über die Ursache und die Umstände des Todesfalls;
- ein Auszug aus dem Familienbüchlein oder ein anderes amtliches Dokument über die Identität der Bezugsberechtigten.

Im Falle einer Invalidität

- ein ärztliches Zeugnis, das Aufschluss gibt über den Beginn der Erwerbsunfähigkeit, über deren Grad sowie über die Natur, die Entwicklung und den voraussichtlichen Verlauf des Leidens, auf das die Erwerbsunfähigkeit zurückzuführen ist;
- die Rentenverfügung der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV).

3.4.2. Zahlung der Leistungen und Rückerstattung

Die Renten werden in der Regel monatlich ausbezahlt. Sie werden an die vom Anspruchsberechtigten genannte Adresse auf ein Bank- oder Postkonto ausbezahlt.

PRESV verlangt alle Dokumente zur Einsicht, die den Anspruch auf Leistungen beweisen. Verweigert der Empfänger, sich dieser Pflicht zu unterziehen, ist PRESV berechtigt, die Leistungszahlungen einzustellen.

Müssen im Falle von Tod oder Invalidität Leistungen erbracht werden, nachdem die Austrittsleistung bereits überwiesen worden ist, muss diese von der betreffenden Vorsorgeeinrichtung einschliesslich Zinsen seit Eingang zurückerstattet werden. Erfolgt keine Rückerstattung, werden die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zurückbehalten oder um den fehlenden Betrag einschliesslich Verzugszinsen in der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes zuzüglich 1% solange gekürzt, bis der Betrag vollständig amortisiert ist.

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führen würde. PRESV bestimmt den zurückzuerstattenden Betrag und teilt ihn dem Schuldner mit eingeschriebenem Brief mit. Unterbleibt eine Rückerstattung, kann PRESV den Anspruch auf Leistungen mit dem ungerechtfertigt bezogenen Betrag verrechnen. PRESV ist berechtigt, die Verrechnung zwischen der Rückerstattungsforderung und dem zukünftigen Leistungsanspruch, einschliesslich Renten, jeden Monat anzugeben.

PRESV kann vom invaliden Versicherten oder von den Hinterbliebenen des verstorbenen Versicherten verlangen, dass sie ihre Ansprüche im Ausmass der Leistungen der Stiftung gegenüber einem Dritten, der für den Invaliditäts- oder Todesfall haftpflichtig ist, abtreten, sofern die Kasse nicht in Anwendung des BVG in die Ansprüche des Versicherten, seiner Hinterbliebenen und der anderen Anspruchsberechtigten gemäss Artikel 42 tritt. Sie ist berechtigt, ihre Leistungen einzustellen, bis diese Abtretung erfolgt ist.

Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV eine Leistung, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch sein eigenes schweres Verschulden herbeigeführt hat oder weil sich der Versicherte einer Wiedereingliederungsmassnahme der IV widersetzt, so kann der Stiftungsrat die Leistungen der PRESV kürzen. Die Kürzung darf jedoch das von der AHV/IV beschlossene Ausmass nicht übersteigen.

Die Leistungen der Stiftung können vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung. Der Anspruch auf Leistungen kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber an PRESV abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.

Die Bestimmungen von Artikel 41 BVG betreffend die Verjährung sind anwendbar.

- 3.4.3. Alle Leistungen, die gemäss dem vorliegenden Reglement fällig werden, kommen nach den Bestimmungen des Kapitels IV zur Auszahlung, auch wenn die Bezugsberechtigten das Erbe ausgeschlagen haben.

3.4.4. Verzugszinsen

Auf allen Leistungen sind nach Ablauf einer Frist von 24 Monaten seit Entstehung des Anspruchs Verzugszinsen geschuldet, frühestens jedoch 12 Monate nach Geltendmachung des Anspruchs, sofern die versicherte Person die ihr zukommende Mitwirkungspflicht vollumfänglich erfüllt hat. Die Höhe der Verzugszinsen entspricht dem BVG-Mindestzinssatz zuzüglich 1%.

3.5. Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG nach einer Entlassung nach dem 58. Altersjahr

- 3.5.1. Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person nach Vollendung des 58. Lebensjahrs, kann die versicherte Person die Weiterführung des Versicherungsschutzes bis spätestens zum gesetzlichen Rentenalter (Art. 3.3.1) beantragen. Die Fortsetzung der Versicherung kann nach Wahl des Versicherten auf eine Risikoversicherung beschränkt werden.
- 3.5.2. Auf Antrag des Versicherten kann ein tieferer Lohn als der zuvor versicherte Lohn versichert werden. Der versicherte Lohn darf jedoch nicht unter der in Ziffer 2.1.1 genannten Eintrittsschwelle liegen.
- 3.5.3. Die versicherte Person hat die Stiftung spätestens 30 Tage nach dem Vertragsende schriftlich über die Weiterführung der Versicherung und den zu versichernden Lohn zu informieren.
- 3.5.4. Die versicherte Person kann den Versicherungsumfang und die Höhe des versicherten Lohnes höchstens einmal pro Kalenderjahr ändern.
- 3.5.5. Der Versicherte muss die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge übernehmen. Der Versicherte zahlt die Beiträge monatlich direkt an die Vorsorgestiftung. Falls sich die Vorsorgestiftung in Unterdeckung befindet, können von der versicherten Person der Arbeitnehmeranteil der Sanierungsbeiträge gemäss Artikel 5.5 verlangt werden.
- 3.5.6. Die versicherte Person kann die Weiterversicherung jederzeit zum Ende des Folgemonats kündigen. Nach dem ersten Zahlungsverzug von mehr als 60 Tagen wird die Sparversicherung gekündigt; es verbleibt nur die Risikoabsicherung. Die Vorsorgestiftung kann die Weiterversicherung nur bei ausstehenden Risikobeiträgen kündigen.

3.5.7. Wenn die Weiterversicherung länger als zwei Jahre gedauert hat, darf die Altersleistung nur noch als Rente bezogen werden, und die Austrittsleistung darf nicht mehr für die Wohneigentumsförderung verwendet werden.

3.5.8. Kündigt ein Arbeitgeber seine Mitgliedschaft bei der PRESV, müssen die weiterhin versicherten Personen zusammen mit ihrem ehemaligen Arbeitgeber in die neue Vorsorgeeinrichtung überführt werden. Ohne Zustimmung zu diesem Punkt ist die Kündigung unwirksam.

IV. Vorsorgeleistungen

4.1. Risikovorsorge und Altersvorsorge

4.1.1. Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Lebensjahres sind Arbeitnehmer gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Das Alter, ab dem ein Altersguthaben und ein Todesfallkapital geäuft werden, hängt vom Plan ab, dem der Arbeitgeber beigetreten ist. Siehe Art. 5.3.

4.2. Versicherte Leistungen

4.2.1. Die PRESV richtet folgende Versicherungsleistungen aus :

- bei Erreichen des Rücktrittsalters :
 - ◆ eine lebenslängliche Altersrente und/oder ein Alterskapital und/oder eine lebenslange Rente mit Rückgewähr;
 - ◆ eine Pensionierten-Kinderrente;
- bei Tod des Versicherten :
 - ◆ eine Ehegattenrente;
 - ◆ eine Waisenrente;
 - ◆ ein Todesfallkapital;
- bei teilweiser oder voller Invalidität :
 - ◆ eine Invalidenrente;
 - ◆ eine Invaliden-Kinderrente;
 - ◆ die Beitragsbefreiung.
- für geschiedene Ehegatten und getrennte Partner nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft :
 - ◆ eine Scheidungsrente;

- sowie :
 - ◆ eine Freizügigkeitsleistung
 - ◆ eine Leistung im Rahmen der Wohneigentumsförderung
 - ◆ eine Leistung bei Scheidung

4.2.2. Mit Ausnahme des Alterskapitals gemäss Ziffer 4.3.5. und des Todesfallkapitals gemäss Ziffer 4.4.5. werden die Leistungen in Rentenform ausgerichtet. Die PRESV kann jedoch anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die lebenslängliche Altersrente oder die Invaliditätsrente weniger als 10%, die Witwen- bzw. Witwerrente weniger als 6%, die Invaliden-Kinderrente, die Waisenrente oder die Pensionierten-Kinderrente weniger als 2% der minimalen AHV-Rente beträgt.

4.3. Leistungen im Alter

4.3.1. Ein Altersguthaben wird fällig, wenn der Versicherte das Rücktrittsalter gemäss Ziffer 3.3.1. erreicht.

4.3.2. Dieses Altersguthaben wird mittels Spareinlagen auf einem, auf den Namen des Versicherten bei der PRESV eröffneten, individuellen Konto gebildet. Die PRESV verwaltet die ihr anvertrauten Kapitalien autonom und unter eigener Verantwortung.

4.3.3. Das im Rücktrittsalter vorhandene Altersguthaben entspricht für jeden Versicherten der Kumulierung eines jährlichen Sparbeitrags (siehe Ziffer 5.3.1). Dieser ist während der ganzen Dauer der Zugehörigkeit zum Hauptplan der PRESV zu entrichten. Das Altersguthaben wird jährlich nachschüssig verzinst zu einem Zinssatz, der durch den Stiftungsrat festgelegt wird.

Der Zinssatz wird durch den Stiftungsrat nach Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mindestanforderungen des BVG bestimmt.

Am Ende des Geschäftsjahres setzt der Stiftungsrat den prospektiven Zinssatz für das Folgejahr fest.

Bei Sanierungsmassnahmen kann der Stiftungsrat den Zinssatz unter Anwendung des Anrechnungsprinzips auch auf 0% festsetzen, sofern die gesetzlichen Mindestanforderungen des BVG eingehalten werden.

In der Schattenrechnung wird das BVG-Altersguthaben unabhängig von der finanziellen Situation der Stiftung mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Im Gegenzug wird derjenige Zins, der über dem BVG-Mindestzins liegt, ausschliesslich dem überobligatorischen Teil des reglementarischen Sparguthabens gutgeschrieben, der im Fall einer Teilliquidation mit Unterdeckung gegebenenfalls gekürzt werden kann.

- 4.3.4. Das bei Erreichen des Rücktrittsalters bzw. zum Zeitpunkt des tatsächlichen Altersrücktritts angesammelte Altersguthaben samt Zinsen wird dem Versicherten in eine sofort beginnende lebenslängliche Altersrente umgewandelt, die solange ausbezahlt wird, als der Versicherte lebt.

Die aus dem Altersguthaben hervorgehende lebenslängliche Rente wird zu einem Umwandlungssatz berechnet, der beim Rücktrittsalter gemäss Anhang II Ziff. 2.1 festgelegt ist.

Im Gegenzug zu einer Reduktion des Umwandlungssatzes gemäss Anhang II – Ziff. 2.3 kann die lebenslängliche Altersrente mit einer abnehmenden Rückgewährgarantie, die über 15 Jahre läuft, kombiniert werden. Verstirbt der Rentenbezüger innerhalb von 180 Monaten seit Beginn der Rentenauszahlung, wird das angesparte umgewandelte Guthaben ohne Zinsen zurückerstattet unter Abzug von $1/180$ für jeden Monat, in dem die Rente ausbezahlt worden ist. Für die Bestimmung der Begünstigten gilt Art. 4.4.6.

Für diejenigen Altersrenten, die ab 1.1.2015 fällig werden, und sofern der Deckungsgrad gemäss BVV2 per 31. Dezember des vorherigen Kalenderjahres 100% oder mehr beträgt, wird eine 13. Altersrente bezahlt, die einem Zwölftel der garantierten jährlichen Altersrente entspricht. Bei einem Deckungsgrad zwischen 95% und 100% wird der Stiftungsrat zum gegebenen Zeitpunkt darüber entscheiden, ob die 13. Altersrente wegfällt oder nur teilweise reduziert wird.

4.3.5. Der Versicherte kann die teilweise oder vollständige Kapitalauszahlung seines Altersguthabens verlangen, sofern er sein Begehren mindestens 3 Monate im Voraus stellt. Die Altersrente wird dementsprechend gekürzt. Die Zahlung in Raten ist ausgeschlossen.

Ist der Versicherte verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, muss die Erklärung ebenfalls vom Ehegatten oder vom eingetragenen Partner unterzeichnet werden.

Hat der Versicherte die Leistung in Kapitalform bezogen, so kann er gegenüber PRESV keine weiteren Ansprüche mehr geltend machen. Er verzichtet namentlich auf eine spätere Anpassung an die Preisentwicklung auf den Kapitalbezug.

4.3.6. Die Pensionierten-Kinderrenten werden fällig, wenn der Begünstigte von Altersrenten Kinder hat, die gemäss dem Reglement Anspruch auf eine Waisenrente haben.

Die Pensionierten-Kinderrente beträgt, pro Kind, 20% der laufenden lebenslänglichen Altersrente.

4.3.7. Der Kreis der Kinder, für die Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten besteht, ist in Ziffer 4.4.8. (Waisenrenten) angegeben.

4.3.8. Lässt sich der Versicherte während des Scheidungsverfahrens teilweise oder vollumfänglich pensionieren, kann PRESV die Austrittsleistung und die Altersleistungen des ausgleichsverpflichteten Ehegatten im Rahmen von Art. 19g der Freizügigkeitsverordnung (FZV) reduzieren.

4.3.9. Bei Scheidung eines Versicherten, der eine Altersrente bezieht, wird die Altersrente gemäss Scheidungsurteil geteilt. Der obligatorische und ein allfälliger überobligatorischer Anteil der Altersrente werden in dem Verhältnis, das sie zur gesamten Rente des ausgleichsverpflichteten Ehegatten aufweisen, gekürzt.

Der Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens besteht, bleibt unverändert.

Der ausgleichsberechtigte Ehegatte hat Anspruch auf eine lebenslange Rente gemäss Art. 124a ZGB. Die Modalitäten sind in Art. 4.8 geregelt.

4.4. Leistungen im Todesfall

4.4.1. Stirbt ein aktiver Versicherter oder ein Invalider, wird eine lebenslängliche Ehegattenrente fällig. Sie beträgt

- bei Todesfall vor Erreichen des Rücktrittsalters 25% des versicherten Lohns; massgebend ist der versicherte Lohn, der bei der PRESV während den 12 Monaten vor dem Todesfall versichert war;
- bei Todesfall nach Erreichen des Rücktrittsalters 60% der laufenden lebenslänglichen Altersrente.
- bei Todesfall nach einer vorzeitigen Pensionierung RETASV 60% der lebenslänglichen Altersrente, die zum Zeitpunkt des Endes desjenigen Monats, in dem der Tod erfolgte, ausgerichtet worden wäre, unter Abzug der Altersleistung, die in Kapitalform ausgerichtet worden ist.

4.4.2. Die lebenslängliche Rente wird an den überlebenden Ehegatten des verstorbenen Versicherten ausgerichtet, sofern der überlebende Ehegatte beim Tode des Versicherten

- für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss;
- oder das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Erfüllt der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so erhält er eine einmalige Abfindung von drei Jahresrenten.

Die lebenslängliche Rente erlischt jedoch bei Wiederverheiratung oder Todesfall des rentenberechtigten Ehegatten.

4.4.3. Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird die lebenslängliche Rente für jedes Jahr, um das die Altersdifferenz 10 Jahre übersteigt, um 1% gekürzt.

Die so ermittelte lebenslängliche Rente kann jedoch nicht kleiner sein als die Rente, auf die gemäss BVG Anspruch besteht.

PRESV schießt eine auf das BVG-Minimum beschränkte Ehegattenrente vor, falls die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und falls der Versicherte zuletzt an PRESV angeschlossen war. Stellt sich später heraus, dass PRESV nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie bei der leistungspflichtigen Einrichtung die Rückerstattung der vorgeschossenen Leistungen.

- 4.4.4. Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tod des Versicherten dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und ihm aufgrund eines Scheidungsurteils eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB (oder im Falle eines ehemaligen eingetragenen Partners aufgrund von Art. 34 Abs. 2 und 3 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004) zugesprochen wurde. Kein Anspruch auf eine Rente besteht, wenn dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente aufgrund von Art. 124a ZGB zugesprochen worden ist.

Der Betrag der an den geschiedenen Ehegatten ausbezahlten Jahresrente entspricht der entgangenen Rente abzüglich allfälliger, durch andere Versicherungseinrichtungen, namentlich durch die AHV/IV, erbrachte Leistungen, höchstens jedoch dem Betrag der Ehegattenrente gemäss BVG-Minimum. Hinterlassenen-Renten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV. Der Anspruch des geschiedenen überlebenden Ehegatten auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente aufgrund des Scheidungsurteils geschuldet gewesen wäre.

- 4.4.5. Stirbt ein aktiver Versicherter vor Erreichen der Pensionierung, so wird ein Todesfallkapital fällig. Bei einer vorzeitigen Pensionierung RETASV wird kein Todesfallkapital ausgerichtet. Das Todesfallkapital entspricht der Freizügelungsleistung am Ende des Todesmonats.

4.4.6. Der Kreis der Begünstigten für das Todesfallkapital wird unabhängig vom Erbrecht und von testamentarischen Verfügungen wie folgt definiert :

- a) der überlebende Ehegatte, bei dessen Fehlen,
- b) die Kinder des Versicherten, die Anspruch auf eine Waisenrente der PRESV haben, zu gleichen Teilen, bei Fehlen von Begünstigten gemäss lit. c) die Kinder des Versicherten gemäss lit. d), jedoch nur zu gleichen Teilen mit den Waisen, bei deren Fehlen,
- c) die natürlichen Personen, für deren Unterhalt der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes aufkam, zu gleichen Teilen, sofern der Versicherte gegenüber der PRESV den Unterhalt zu seinen Lebzeiten schriftlich nachgewiesen hat und diese Personen einen Nachweis erbringen, der vom Stiftungsrat zum Zeitpunkt der Gewährung des Todesfallkapitals als überzeugend beurteilt wird; bei deren Fehlen,
- d) die Kinder des Versicherten, die keine Waisenrente der PRESV beziehen, zu gleichen Teilen, bei deren Fehlen,
- e) bis zur Hälfte des Todesfallkapitals der Vater und die Mutter zu gleichen Teilen, bei deren Fehlen, die Geschwister und ihre Nachkommen zu gleichen Teilen.

Der Versicherte teilt der PRESV die einzelnen begünstigten Personen gemäss lit. c) bis e) schriftlich mit, unter Angabe des auf diese entfallenden Anteils. Liegt keine schriftliche Mitteilung vor, werden die Anspruchsberechtigten gemäss der Reihenfolge von lit. a) bis e) bestimmt. Fehlen Angaben des Versicherten, wird das Todesfallkapital zu gleichen Teilen unter die Begünstigten der gleichen Gruppe aufgeteilt. Der Versicherte kann die spezielle Begünstigungsordnung jederzeit widerrufen. In einem solchen Fall tritt die reglementarische Begünstigungsordnung wieder in Kraft.

Liegen keine Begünstigten vor, verfällt das Todesfallkapital an die PRESV.

4.4.7. Die Kinder des Versicherten haben Anrecht auf eine Waisenrente.

Die jährliche Waisenrente beträgt pro Kind :

- 8% des versicherten Lohns, wenn der Versicherte vor Erreichen des Rücktrittsalters stirbt; massgebend ist der versicherte Lohn, der bei der PRESV während den 12 Monaten vor dem Todesfall versichert war;
- 12% des versicherten Lohns, wenn der Vater und die Mutter vor Erreichen des Rücktrittsalters sterben; massgebend ist der versicherte Lohn, der bei der PRESV während den 12 Monaten vor dem Todesfall versichert war;
- 20% der laufenden lebenslänglichen Altersrente, wenn der Versicherte nach Erreichen des Rücktrittsalters stirbt;
- 30% der laufenden lebenslänglichen Altersrente, wenn der Vater und die Mutter nach Erreichen des Rücktrittsalters sterben.

4.4.8. Kinder, für die Anspruch auf die Waisenrente besteht, sind :

- die leiblichen und adoptierten Kinder des Versicherten;
- die Pflegekinder des Versicherten im Sinne von Art. 49 der Vollzugsverordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- die zum Zeitpunkt des Todes ganz oder überwiegend unterhaltenen Stiefkinder des Versicherten.

4.4.9. Der Anspruch auf die Waisenrenten erlischt, wenn das Kind das Alter von 18 Jahren erreicht oder mit seinem Tod.

Für Kinder, die sich gemäss Wegleitung zu den AHV-Renten in Ausbildung befinden oder die invalid sind, erlischt der Anspruch auf eine Kinderrente mit dem Abschluss des Studiums, der Lehre oder mit dem Ende der Invalidität, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dessen Verlauf sie das 25. Altersjahr vollenden.

Stirbt ein anspruchsberechtigtes Kind, so erlischt die Waisenrente am Ende des Sterbemonats.

PRESV schießt eine auf das BVG-Minimum beschränkte Waisenrente vor, falls die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und falls der Versicherte zuletzt der PRESV angeschlossen war. Stellt sich später heraus, dass PRESV nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie bei der leistungspflichtigen Einrichtung die Rückerstattung der vorgeschossenen Leistungen.

4.4.10. Begriff des Lebenspartners

Als Lebenspartner im Sinne dieses Reglements gilt, wer die folgenden Bestimmungen kumulativ erfüllt (auch unter Personen des gleichen Geschlechts) :

- a) nicht verheiratet ist (mit dem Versicherten oder einer anderen Person);
- b) nicht mit dem Versicherten im Sinne von Artikel 95 ZGB verwandt ist;
- c) mit dem Versicherten während mindestens 5 Jahren ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen muss.

Die antragstellende Person hat der PRESV den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die oben aufgeführten Bedingungen erfüllt oder nicht.

Die Bezeichnung muss aus einem Vertrag hervorgehen, der zwischen den Lebenspartnern abgeschlossen und notariell beglaubigt wurde, und der zu Lebzeiten des Versicherten bei der PRESV hinterlegt werden muss. Der Versicherte kann die bezeichnete Person jederzeit ändern und muss dies der PRESV mittels eingeschriebenem Brief mitteilen. Der Widerruf erfolgt bei Erhalt des Schreibens.

4.4.11. Ansprüche der Lebenspartner und der registrierten Partner

Die Lebenspartner gemäss Art. 4.4.10. und die registrierten Partner gemäss LPart sind den Ehegatten mit Bezug auf die Leistungen im Todesfall gleichgestellt.

4.5. Leistungen bei Invalidität

4.5.1. Wird der Versicherte vor Erreichen der Pensionierung invalid, so werden folgende Leistungen erbracht :

- befristete Invalidenrente;
- Invaliden-Kinderrente;
- Befreiung von der Beitragszahlung.

Der Anspruch auf eine befristete Invalidenrente der PRESV beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Er endet mit dem Anspruch auf eine Rente der IV, spätestens jedoch im ordentlichen Rücktrittsalter; ab diesem Zeitpunkt hat der Versicherte Anspruch auf eine Altersrente.

Die befristete Invalidenrente der PRESV wird jedoch solange nicht ausbezahlt, als der Versicherte seinen Lohn oder an dessen Stelle Lohnersatzleistungen bezieht, sofern diese Lohnersatzleistungen mindestens 80% des Lohns entsprechen und zu mindestens 50% durch den Arbeitgeber finanziert wurden.

4.5.2. Der Versicherte, der von der IV als invalid anerkannt wird, gilt auch bei PRESV als invalid, sofern er beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei PRESV versichert war.

PRESV kann in den 30 Tagen nach Eröffnung der IV-Verfügung Einsprache dagegen erheben.

Der von der IV bestimmte Invaliditätsgrad ist für PRESV massgebend.

Bei einer Änderung des Invaliditätsgrads der IV wird der Invaliditätsgrad der PRESV entsprechend angepasst.

Bei vorzeitiger Pensionierung kann der Versicherte von PRESV nicht mehr als invalid anerkannt werden, ausser wenn die Arbeitsunfähigkeit vor dem Rücktritt eingetreten ist.

PRESV schießt eine auf das BVG-Minimum beschränkte Invalidenrente vor, falls die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und falls der Versicherte zuletzt der PRESV angeschlossen war. Stellt sich später heraus, dass PRESV nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie bei der leistungspflichtigen Einrichtung die Rückerstattung der vorgeschossenen Leistungen.

4.5.3. Die Höhe der Invaliditätsleistungen wird dem Invaliditätsgrad angepasst. Der Anspruch auf die Leistungen bei Invalidität erlischt, wenn der Invaliditätsgrad weniger als 25% beträgt, bei Erreichen des Rücktrittsalters gemäss Reglement, das zum Zeitpunkt der Erwerbsunfähigkeit gültig war, oder mit dem Tod.

4.5.4. Die volle, zeitlich begrenzte Invalidenrente beträgt bei Totalinvalidität 40% des versicherten Lohns. Massgebend ist der versicherte Lohn, der bei der PRESV während den 12 Monaten vor der Erwerbsunfähigkeit versichert war.

Die Invalidenrente wird bei Teilinvalidität proportional zum anerkannten Invaliditätsgrad ausgerichtet.

4.5.5. Bezieht der Versicherte eine Invalidenrente und hat er Kinder, die nach diesem Reglement zum Bezug von Waisenrenten berechtigt wären, so werden Invaliden-Kinderrenten gewährt.

Die jährliche Invaliden-Kinderrente beträgt, pro Kind, bei Totalinvalidität des Versicherten 8% des versicherten Lohns. Massgebend ist der versicherte Lohn, der bei PRESV während den 12 Monaten vor der Erwerbsunfähigkeit versichert war.

4.5.6. Der Kreis der Kinder, für die Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente besteht, ist in Ziffer 4.4.8. (Waisenrente) angegeben.

4.5.7. Der Anspruch auf die Invaliden-Kinderrente erlischt mit dem Wegfall der Voraussetzungen zum Bezug einer Invalidenrente. Er erlischt zudem, wenn das Kind das Alter von 18 Jahren erreicht bzw. mit seinem vorzeitigen Tod. Der Anspruch auf die Rente besteht jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres in den in Ziffer 4.4.9. (Waisenrente) vorgesehenen Fällen.

PRESV schießt eine auf das BVG-Minimum beschränkte Invaliden-Kinderrente vor, falls die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und falls der Versicherte zuletzt der PRESV angeschlossen war. Stellt sich später heraus, dass PRESV nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie bei der leistungspflichtigen Einrichtung die Rückerstattung der vorgeschossenen Leistungen.

4.5.8. Die Beitragsbefreiung bei Invalidität des Versicherten tritt ein, nachdem die Erwerbsunfähigkeit aus der gleichen Ursache 24 Monate (Wartefrist) gedauert hat. Die Skala für die Befreiung der Sparbeiträge entspricht derjenigen des Basisplans bei Beginn der Erwerbsunfähigkeit. Der Beitragszuschlag gemäss der von der versicherten Person gewählten MAXI-Option ist nicht abgedeckt. Die Beitragsbefreiung erlischt zum selben Zeitpunkt wie die temporäre Invaliditätsrente.

4.6. Anpassung an die Preisentwicklung

Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten sowie die Altersrenten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der PRESV an die Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der PRESV, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden müssen. Er hält seinen begründeten Entscheid in der Jahresrechnung oder im Geschäftsbericht fest.

Die BVG-Mindestbestimmungen bleiben vorbehalten.

4.7. Vorpensionierungskonto

Das Vorpensionierungskonto wird bei Pensionierung, Invalidität, Tod oder Austritt fällig. Der erworbene Betrag wird zusätzlich zu den anderen gemäss diesem Reglement bestimmten Leistungen ausgerichtet. Der Betrag des VP-Kontos wird wie folgt ausbezahlt :

- bei Pensionierung : an den Versicherten, entweder in Form einer Erhöhung seiner Altersrente oder in Kapitalform. Wählt der Versicherte die Rente, wird die Rente nach den technischen Grundlagen der Stiftung bestimmt;
- bei Anspruch auf eine Invalidenrente wird das VP-Konto bis zum Rücktrittsalter weiter von der Stiftung verwaltet. Es kann jedoch ab dem 58. Lebensjahr in bar ausbezahlt werden;
- bei Tod : an den überlebenden Ehegatten, bei dessen Fehlen an die Anspruchsberechtigten des Todesfallkapitals, in Kapitalform;
- im Freizügigkeitsfall : zu Gunsten des Versicherten gemäss Art. 3 und folgende.

Das reglementarische Leistungsziel darf in jedem Fall höchstens um 5% überschritten werden.

4.8. Scheidungsrente

4.8.1. Bezieht der Versicherte zum Zeitpunkt der Einleitung der Scheidung eine Altersrente und wird er durch den Richter zu einem Vorsorgeausgleich verpflichtet, überweist PRESV dem ausgleichsberechtigten Ehegatten oder seiner Vorsorgeeinrichtung den Rentenanteil, der ihm durch den Richter zugesprochen und der in eine lebenslange Rente umgewandelt worden ist (Scheidungsrente).

4.8.2. Hat der ausgleichsberechtigte Ehegatte das gesetzliche ordentliche Rücktrittsalter erreicht, wird ihm die Scheidungsrente direkt ausbezahlt. Er kann die Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann. Hat der ausgleichsberechtigte Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das gesetzliche Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt erreicht, so kann er die direkte Auszahlung der Scheidungsrente verlangen.

- 4.8.3. Teilt der ausgleichsberechtigte Ehegatte der PRESV seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung nicht mit, überweist die PRESV den Betrag frühestens 6 Monate, aber spätestens 2 Jahre, nach Eintritt von dessen Fälligkeit an die Auffangeinrichtung.
- 4.8.4. Der vorsorgeausgleichsberechtigte Ehegatte und PRESV können vereinbaren, dass anstelle einer Rentenauszahlung eine Überweisung in Kapitalform erfolgt.
- 4.8.5. Die Austrittsleistungen oder die Rentenanteile gemäss Art. 124a ZGB, die aufgrund eines Scheidungsurteils zugunsten eines Versicherten der PRESV überwiesen werden, gelten als eingebrachte Freizügigkeitsleistung und werden im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten belastet wurden, dem obligatorischen und dem überobligatorischen Alterskapital des berechtigten Ehegatten gutgeschrieben. Massgebend ist die Mitteilung der übertragenden Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung.

V. Finanzierung

5.1. Grundsätze

Die im vorliegenden Reglement umschriebenen Vorsorgeleistungen werden wie folgt finanziert :

- durch Sparbeiträge zur Bildung der Altersguthaben;
- durch Risikobeiträge für die Deckung der Leistungen bei Tod und Invalidität;
- durch Beiträge an den Sicherheitsfonds und für die Verwaltungskosten;
- durch Altersgutschriften in den Plan Frühpensionierung RETASV.

5.2. Beitragszahlung

- 5.2.1. Jedes Mitglied schuldet der PRESV den Gesamtbetrag der für die Finanzierung notwendigen Summen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge). Das Mitglied zieht die Arbeitnehmerbeiträge bei jeder Lohnzahlung ab.

5.2.2. Der Arbeitgeber überweist der PRESV monatlich seine eigenen Beiträge sowie die Beiträge der Versicherten. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird ein Verzugszins von 5% fällig.

5.3. Beitragsaufteilung gemäss Vorsorgeplan des Mitglieds

5.3.1. Die Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern sowie zwischen "Sparen" und "Risiko" ergibt sich aus den folgenden Tabellen, je nachdem, welchen Vorsorgeplan das Mitglied gewählt hat :

PRESV-Basic

	<u>Beiträge Arbeitnehmer</u>			<u>Beiträge Arbeitgeber</u>		
	Risiko	Sparen	Total	Risiko	Sparen	Total
18 bis 24 Jahre	1.00	-	1.00	1.00	-	1.00
ab 25 Jahren	1.50	4.50	6.00	1.50	7.00	8.50

PRESV-Medium

	<u>Beiträge Arbeitnehmer</u>			<u>Beiträge Arbeitgeber</u>		
	Risiko	Sparen	Total	Risiko	Sparen	Total
18 bis 24 Jahre	1.25	2.60	3.85	1.25	4.00	5.25
ab 25 Jahren	1.50	4.90	6.40	1.50	7.50	9.00

PRESV-Principal

	<u>Beiträge Arbeitnehmer</u>			<u>Beiträge Arbeitgeber</u>		
	Risiko	Sparen	Total	Risiko	Sparen	Total
ab 18 Jahren	1.50	5.25	6.75	1.50	8.00	9.50

Der Arbeitnehmer kann sich bei der **Option MAXI** dafür entscheiden, einen höheren Beitrag zu bezahlen, um den Beitrag des Arbeitgebers auszugleichen. Der zusätzliche Beitrag wird vollständig für das Sparen verwendet. Das gesamte Sparguthaben kann so im Basic-Plan auf 14%, im Medium-Plan auf 15% und im Principal-Plan auf 16% erhöht werden.

Der von den Versicherten finanzierte Anteil wird bei jeder Lohnzahlung in Abzug gebracht.

5.3.2. Risikobeiträge

Der Risikobeitrag deckt die Risiken Invalidität und Tod sowie die Verwaltungskosten und die Beiträge an den Sicherheitsfonds.

Sollten die Risikobeiträge nicht ausreichend sein, kann der Stiftungsrat der PRESV diese erhöhen.

Eine eventuelle Marge im Risikobeitrag wird vorrangig für die Aufrechterhaltung eines günstigen Umwandlungssatzes verwendet.

5.4. Beitragszahlungspflicht

Die Beitragszahlungspflicht beginnt am Tage der Aufnahme des Versicherten in die PRESV und dauert bis zum Tod, höchstens aber bis zum Erreichen des Rücktrittsalters. Art. 3.3.2 bleibt vorbehalten.

Wird der Versicherte invalid, so wird die Beitragszahlungspflicht gemäss Ziffer 4.5.8. unterbrochen.

5.5. Sanierungsbeitrag

Im Falle einer Unterdeckung informiert die PRESV die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentenempfänger in geeigneter Weise :

- a) über das Bestehen einer Unterdeckung, insbesondere über deren Umfang und die Gründe dafür. Die Aufsichtsbehörde ist spätestens dann zu unterrichten, wenn der Fehlbetrag auf der Grundlage des Jahresabschlusses festgestellt wird;
- b) über die Massnahmen, die ergriffen wurden, um die Unterdeckung zu beseitigen, und den Zeitraum, innerhalb dessen PRESV erwartet, dass die Unterdeckung beseitigt wird;
- c) über die Umsetzung des Massnahmenkonzepts und die Wirksamkeit der eingesetzten Massnahmen. Diese Informationen müssen in regelmässigen Abständen zur Verfügung gestellt werden.

Wenn und solange PRESV in Unterdeckung im Sinne des BVG ist, kann der Stiftungsrat vom Arbeitgeber und den aktiven Versicherten einen zeitlich befristeten Sanierungsbeitrag erheben.

Der Sanierungsbeitrag wird für die Berechnung der minimalen Freizügigkeitsleistung nicht berücksichtigt.

Wird ein Sanierungsbeitrag erhoben, informiert der Stiftungsrat die Versicherten über :

- a) den Satz oder den Betrag;
- b) die vorgesehene Dauer;
- c) die Aufteilung zwischen dem Arbeitgeber und den Versicherten (der Arbeitgeber übernimmt mindestens die Hälfte des Sanierungsbeitrags).

PRESV muss die Unterdeckung selbst beheben. Der Sicherheitsfonds tritt erst dafür ein, wenn die Vorsorgeeinrichtung zahlungsunfähig ist.

Wenn andere Massnahmen, wie eine geringere oder Null-Verzinsung der Altersguthaben oder eine Änderung der Anlagestrategie, es nicht ermöglichen, die Unterdeckung innerhalb von 5 bis 7 Jahren zu beheben, kann PRESV beschliessen, während der Dauer der Unterdeckung :

- a) von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Beiträge zur Tilgung der Unterdeckung zu erheben;
- b) von Rentenbezüglern einen Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung zu erheben. Die Erhebung dieses Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhung entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruches bleibt jedenfalls gewährleistet.

5.6. Verwendung anderer Ressourcen und freier Mittel

Die anderen Ressourcen der Stiftung werden zur Deckung anderer Ausgaben und zur Finanzierung der von der Stiftung gebildeten Reserven verwendet.

Der Stiftungsrat kann Beträge aus den freien Mitteln und Reserven entnehmen, um Mindestleistungen zu garantieren.

Allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen werden der Gewinn- und Verlustrechnung der Stiftung zugewiesen.

Wenn freie Mittel vorhanden sind, d.h. wenn die Wertschwankungsreserve vollständig gebildet ist, entscheidet der Stiftungsrat jedes Jahr über deren Zuteilung. Sofern die finanzielle Sicherheit der Stiftung nicht gefährdet ist, werden grundsätzlich alle freien Mittel, die 5% des Vorsorgekapitals übersteigen, innerhalb eines Jahres verteilt, wobei auf die Gleichbehandlung von aktiven Versicherten und Rentnern geachtet wird.

VI. Verhältnis zu anderen Versicherungen

PRESV kürzt die gemäss vorliegendem Reglement berechneten Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes, zuzüglich allfällige Familienzulagen, übersteigt.

Als anrechenbare Einkünfte gelten :

- die Leistungen der AHV und der IV;
- die Leistungen gemäss Eidgenössischem Unfallversicherungsgesetz;
- die Leistungen der Militärversicherung;
- die Leistungen einer Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtung, die ganz oder teilweise durch den Arbeitgeber finanziert wurden;
- die Leistungen ausländischer Sozialversicherungen;
- die Leistungen aus Freizügigkeitseinrichtungen und der Auffangeinrichtung;
- allfällige Lohnzahlungen des Arbeitgebers oder Lohnersatzleistungen;
- bei Voll- oder Teilinvaliden das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung der IV erzielt wird.

Die Hilflosen- und Integritätsentschädigungen werden nicht angerechnet. Die Leistungen an den überlebenden Ehegatten und an die Waisen werden zusammengezählt.

Verweigert oder kürzt die Unfallversicherung oder die Militärversicherung die Leistungen, weil der Versicherungsfall durch den Anspruchsberechtigten verschuldet wurde, so werden für die Berechnung der Überversicherung die vollen Versicherungsleistungen berücksichtigt.

Kapitalleistungen werden zwecks Berechnung der Überentschädigung gemäss den technischen Grundlagen der PRESV in Renten umgerechnet.

Falls die Leistungen der PRESV gekürzt werden, so werden sie alle im gleichen Verhältnis gekürzt.

Die Kürzung wird periodisch überprüft oder wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern, wobei die allgemeine Lohnentwicklung und die Situation des Versicherten massgebend sind.

Der nicht ausbezahlte Teil der versicherten Leistungen verfällt der PRESV.

VII. Vorzeitiges Ausscheiden aus der PRESV

7.1. Vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses

7.1.1. Ein Versicherter, dessen Dienstverhältnis mit einem Mitglied vor dem Erreichen des Rücktrittsalters aufgelöst wird, scheidet aus der PRESV aus, es sei denn, er trete in den Genuss der unter Ziffer 4.2. umschriebenen Leistungen.

Die Versicherungsdeckung für Leistungen im Falle des Todes oder der Invalidität erlischt am Tag, an dem der Versicherte die Stelle bei seinem neuen Arbeitgeber antritt, spätestens aber einen Monat nach dem Datum, an dem die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses eingetreten ist.

Die Forderungen der Versicherten im Freizügigkeitsfall sind durch das vorliegende Reglement, durch das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz FZG) vom 17. Dezember 1993 und durch die Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung, FZV) vom 3. Oktober 1994 geregelt.

7.1.2. Bei der Auflösung des Dienstverhältnisses lassen sich zwei Fälle unterscheiden :

- a) der Versicherte tritt in die Dienste eines anderen PRESV-Mitglieds über;
- b) er scheidet aus der PRESV aus.

7.2. Regelung bei Stellenwechsel unter Mitgliedern

Wechselt ein Versicherter von einem Mitglied zum anderen, so bleibt er den Bestimmungen des vorliegenden Reglements unterstellt.

7.3. Regelung beim Ausscheiden

7.3.1. Ein Versicherter, der aus der PRESV ausscheidet, hat Anrecht auf eine Austrittsleistung gemäss Art. 15 FZG (Beitragsprimat). Diese entspricht dem auf dem persönlichen Konto kumulierten Altersguthaben zum Zeitpunkt des Austrittsdatums, gemäss Ziffern 4.3.2. und 4.3.3. Versicherte, deren Arbeitsverhältnis nach dem in Artikel 3.3.3. definierten Alter aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod zu Ende geht, können die Überweisung einer Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn diese an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers oder, falls er bei der Arbeitslosenkasse angemeldet ist, auf ein Freizügigkeitskonto übertragen wird.

7.3.2. Der Versicherte hat mindestens Anspruch auf die Leistungen gemäss Art. 17 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG). PRESV berücksichtigt die Sparbeiträge des Versicherten samt Zinsen.

7.3.3. Die Freizügigkeitsleistung entspricht jedoch in allen Fällen dem Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG.

7.3.4. Die Freizügigkeitsleistung wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst. Überweist PRESV die Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller notwendigen Informationen, so wird ab diesem Zeitpunkt ein Verzugszins gemäss Freizügigkeitsgesetz (FZG) geschuldet.

7.3.5. Das VP-Konto wird bei Austritt fällig. Der erworbene Betrag wird zusätzlich zu den anderen gemäss diesem Reglement bestimmten Leistungen ausgerichtet. Der Betrag des VP-Kontos wird wie folgt ausbezahlt :

- bei Austritt : zugunsten des Versicherten gemäss Art. 7.1. und folgende.

7.4. Übertragung und Auszahlung der Freizügigkeitsleistung

7.4.1. Die ermittelte Freizügigkeitsleistung ist ausschliesslich für Vorsorgezwecke laut den gesetzlichen Vorschriften bestimmt. Sie wird an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

7.4.2. Die Freizügigkeitsleistung kann in den folgenden Fällen in bar ausgerichtet werden, wenn das Begehren dafür gestellt wird :

- von einem Versicherten, der die Schweiz endgültig verlässt und sich nicht im Fürstentum Liechtenstein niederlässt;
- von einem Versicherten, der eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt;
- von einem Versicherten, dessen Freizügigkeitsleistung weniger als ein Jahresbeitrag beträgt.

Artikel 2.4.3. sind vorbehalten.

Verlegt der Versicherte seinen Wohnsitz in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, nach Island oder nach Norwegen und untersteht er weiterhin der obligatorischen Versicherung gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität, so kann das BVG-Minimum seiner Freizügigkeitsleistung nicht in bar ausbezahlt werden.

Ist der Versicherte verheiratet, kann die Barauszahlung nur mit der schriftlichen Einwilligung des Ehegatten erfolgen.

Der Versicherte hat die Barauszahlung ausdrücklich zu beantragen und der PRESV die von ihr verlangten Beweise einzureichen.

7.4.3. Wenn die Freizügigkeitsleistung weder einer Vorsorgeeinrichtung überwiesen noch in bar ausbezahlt werden kann, muss der Versicherte angeben, ob diese zur Erstellung einer Freizügigkeitspolice oder zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos verwendet werden soll.

Falls diese Angabe fehlt, überweist PRESV frühestens 6 Monate aber spätestens 2 Jahre nach Eintritt des Freizügigkeitsfalles die Freizügigkeitsleistung samt Verzugszinsen an die Auffangeinrichtung.

7.5. Urlaub

Bei Urlaub bis zu max. 6 Monaten kann der Versicherte auf fakultativer Basis zu denselben Konditionen wie bis anhin bei PRESV angeschlossen bleiben. Er muss über einen Wiederanstellungsvertrag und eine UVG-Abredeversicherung verfügen. Die Modalitäten gehen aus einer Vereinbarung zwischen dem Versicherten, PRESV und dem Arbeitgeber hervor. Während des gesamten Urlaubs muss der Versicherte die Gesamtbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) leisten. Die gesamten Beiträge müssen vor dem Urlaubsbeginn einbezahlt werden.

7.6. Überweisung einer Freizügigkeitsleistung bei Scheidung

Ist PRESV aufgrund eines Scheidungsurteils zur Überweisung der gesamten oder eines Teils der Freizügigkeitsleistung eines Versicherten verpflichtet, so werden sein Altersguthaben und die damit verbundenen Leistungen entsprechend gekürzt.

Der überwiesene Betrag kann ganz oder teilweise wieder eingekauft werden, wobei Artikel 2.4. sinngemäss anwendbar ist. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung der obligatorischen und überobligatorischen Vorsorge zugeordnet.

VIII. Wohneigentumsförderung

8.1. Abtretung, Verpfändung, Finanzierung von Wohneigentum

- 8.1.1. Der Anspruch auf die im vorliegenden Reglement umschriebenen Leistungen kann vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 8.1.3.
- 8.1.2. Der Anspruch auf die im vorliegenden Reglement umschriebenen Leistungen darf mit Forderungen, die das Mitglied der PRESV abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn diese sich auf Beiträge beziehen, die dem Versicherten nicht vom Lohn abgezogen worden sind.
- 8.1.3. Der Versicherte kann bis spätestens 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen den Vorbezug oder die Verpfändung eines Betrages für den Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf geltend machen. Der Versicherte muss die notwendigen Belege vorweisen. Art. 2.4.3. vorbehalten.

Die Mittel der beruflichen Vorsorge können verwendet werden um :

- Wohneigentum zu erwerben oder zu erstellen;
- Anteilscheine von Wohnbaugenossenschaften zu erwerben oder sich in ähnlichen Beteiligungsformen zu engagieren;
- ein Hypothekendarlehen zurückzuzahlen.

Die Gelder dürfen gleichzeitig nur für ein einziges Objekt verwendet werden.

Ist der Versicherte verheiratet, ist die schriftliche Einwilligung des Ehegatten notwendig.

PRESV kann vom Versicherten für die effektiven Kosten des administrativen Aufwands, der durch die Bearbeitung des Gesuchs für Vorbezug oder Verpfändung verursacht wird, eine Entschädigung verlangen.

Die Verwendung von Mitteln der beruflichen Vorsorge für den Erwerb von Wohneigentum wird durch das vorliegende Reglement, durch das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993 und durch die Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) vom 3. Oktober 1994 geregelt.

8.1.3.1. Verpfändung

Um ein Hypothekendarlehen zu garantieren oder um Amortisationsverpflichtungen aufzuschieben kann ein Versicherter

- seinen Anspruch auf zukünftige Vorsorgeleistungen oder
- seinen Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung verpfänden.

Der Versicherte kann einen Betrag von maximal der Höhe der Freizügigkeitsleistung zum Zeitpunkt der Pfandverwertung verpfänden. Nach dem 50. Altersjahr ist die Verpfändung begrenzt auf den im Alter 50 ausgewiesenen Betrag der Freizügigkeitsleistung oder auf die Hälfte der zum Zeitpunkt der Verpfändung erworbenen Freizügigkeitsleistung.

Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers ist, soweit die Pfandsumme betroffen ist, erforderlich :

- für die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung;
- für die Auszahlung der Vorsorgeleistung;
- für die Übertragung, infolge Scheidung, eines Teils der Freizügigkeitsleistung auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten.

Verweigert der Pfandgläubiger seine Zustimmung, hat PRESV den entsprechenden Betrag sicherzustellen.

Wechselt die versicherte Person die Vorsorgeeinrichtung, muss PRESV dem Pfandgläubiger mitteilen, an wen und in welchem Umfang die Freizügigkeitsleistung übertragen worden ist.

8.1.3.2. Vorbezug

Die versicherte Person kann den Vorbezug eines Betrages, der der ausgewiesenen Freizügigkeitsleistung entspricht, verlangen. Hat der Versicherte das Alter 50 überschritten, darf er maximal den im Alter 50 ausgewiesenen Betrag der Freizügigkeitsleistung beziehen oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung, auf die er zum Zeitpunkt der Auszahlung Anspruch hat.

Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000.—. Diese Begrenzung gilt jedoch nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft oder von ähnlichen Beteiligungsformen.

Der Vorbezug kann nur alle 5 Jahre geltend gemacht werden.

PRESV zahlt den Vorbezug spätestens nach 6 Monaten aus, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat. Diese Frist wird im Falle einer Unterdeckung auf 12 Monate verlängert. Bei erheblicher Unterdeckung kann die Überweisung für die Rückerstattung von Hypothekendarlehen bis auf weiteres aufgeschoben werden; PRESV teilt den Versicherten und der Aufsichtsbehörde die Anwendungsdauer dieser Massnahme mit.

Der Vorbezug bewirkt eine Reduktion der Altersleistungen und des Todesfallkapitals, die innerhalb der PRESV nur durch die Rückzahlung des Vorbezugs ausgeglichen werden kann. Er wird im gleichen Verhältnis dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben belastet.

Der Versicherte kann den bezogenen Betrag jederzeit zurückzahlen. Bei Vermietung oder dem Verkauf des mit Hilfe von Vorsorgekapital finanzierten Wohneigentums ist er zur Rückzahlung verpflichtet.

Sofern die Stiftung keine Leistungen schuldet, müssen die Erben den Vorbezug bei einem Todesfall zurückzahlen.

Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10'000.—. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten. Diese Rückzahlungen werden direkt dem Altersguthaben des Versicherten gutgeschrieben. Sie werden im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug der obligatorischen und überobligatorischen Vorsorge zugeordnet.

Die Rückzahlung ist möglich :

- bis zum Beginn des Anspruchs auf Altersleistungen;
- bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls;
- bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

Die Anträge der Versicherten, die ein Wohneigentum erwerben oder bauen lassen, werden prioritär behandelt. Die Anträge der Versicherten für die Rückzahlung eines Hypothekendarlehens werden zweitrangig behandelt. Die Anordnungen von Art. 6 Abs. 4 WEFV bleiben vorbehalten, d.h. :

- als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.
- wenn die versicherte Person nachweist, dass die Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

8.1.3.3. Allgemeine Bestimmungen

PRESV informiert die versicherte Person bei einem Vorbezug, bei einer Verpfändung oder auf schriftliches Gesuch über :

- das ihr für das Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgekapital;
- die mit einem Vorbezug oder mit einer Pfandverwertung verbundenen Kürzungen der Altersleistungen;
- die Steuerpflicht bei Vorbezug oder Pfandverwertung;
- den bei Rückzahlung des Vorbezugs oder den bei Rückbezahlung nach einer vorgängig erfolgten Pfandverwertung bestehenden Anspruchs auf Rückerstattung der bezahlten Steuern sowie über die zu beachtenden Fristen.

Bei einem Rücktritt muss PRESV der neuen Vorsorgeeinrichtung unaufgefordert mitteilen, ob und in welchem Umfang die Freizügigkeits- oder die Vorsorgeleistung verpfändet ist oder ob, in welchem Umfang und wann Mittel vorbezogen wurden.

IX. Schlussbestimmungen

9.1. Nicht ausbezahlte Leistungen

Versicherte Leistungen, die aus irgendeinem im vorliegenden Reglement erwähnten Grund nicht an die Versicherten oder an ihre Hinterlassenen ausgerichtet werden, fallen der PRESV zu und werden ausschliesslich für Vorsorgezwecke verwendet.

9.2. Anerkannter Experte und Revisionsstelle

9.2.1. Anerkannter Experte

Der vom Stiftungsrat ernannte anerkannte Experte für berufliche Vorsorge überprüft periodisch :

- a) ob PRESV Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
- b) ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
- c) ob die von PRESV getroffenen Sicherheitsmassnahmen ausreichend sind.

Bei Unterdeckung schlägt der Experte dem Stiftungsrat Sanierungsmassnahmen vor, die geeignet sind, das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung in einer angemessenen Frist wiederherzustellen.

9.2.2. Revisionsstelle

Der Stiftungsrat ernennt eine unabhängige Revisionsstelle im Sinne der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Geschäftsführung, die Konten und Vermögensanlagen sowie die Altersguthaben im Sinne des BVG.

Sie prüft die Loyalität in der Vermögensverwaltung.

9.3. Verantwortlichkeit und Schweigepflicht

Alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung und der Kontrolle der PRESV beauftragten Personen haften für den Schaden, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen. Sie unterstehen der Schweigepflicht in Bezug auf alle Angelegenheiten und Informationen vertraulichen Charakters, die PRESV, den Arbeitgeber oder die Versicherten betreffen und über die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Aufgabe ihrer Tätigkeit bei PRESV bestehen.

9.4. Auskunfts- und Meldepflicht

9.4.1. Auf Verlangen sind die Versicherten, die Mitglieder sowie die Anspruchsberechtigten verpflichtet, der PRESV wahrheitsgetreu über alle für die Versicherung massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.

9.4.2. Die folgenden Meldungen sind der PRESV ohne besondere Aufforderung unverzüglich bekanntzugeben :

- durch die Arbeitgeber :
 - ◆ alle von PRESV verlangten Informationen, die notwendig sind. Der Arbeitgeber haftet für Schäden, die der PRESV entstehen können, wenn er ihr die für sie wichtigen Informationen nicht mitteilt (insbesondere : Beitritt neuer Arbeitnehmer, Löhne, Lohnänderungen, Austritte usw.);
- durch die Versicherten :
 - ◆ alle für ihre Versicherung massgebenden Änderungen (Stellenwechsel, Berufs- oder Geschäftsaufgabe usw.);
- durch die Bezüger einer Invaliditätsrente :
 - ◆ jede Änderung des Invaliditätsgrads wie auch jede Wiederaufnahme einer bezahlten Erwerbstätigkeit;
- durch die Bezüger einer Scheidungsrente, die das Rentenalter noch nicht erreicht haben :
 - ◆ jeder Wechsel der Vorsorgeeinrichtung;

- durch die Bezüger anderer Renten :
 - ◆ jede Änderung der persönlichen Verhältnisse, soweit sie die Anspruchsberechtigung beeinflussen, wie z.B. die Wiederverheiratung einer Witwe bzw. eines Witwers, die Aufgabe oder Beendigung der Lehre oder des Studiums eines Kindes usw.

9.4.3. PRESV informiert den Versicherten jährlich über die versicherten Leistungen, den versicherten Lohn, die Beiträge, die Freizügigkeitsleistung, die Organisation und die Finanzierung sowie über die Zusammensetzung des Stiftungsrats.

Wenn der Versicherte heiratet oder sich sein Beschäftigungsgrad für mindestens sechs Monate ändert, erstellt PRESV auf Anfrage eine Abrechnung wie im Freizügigkeitsfall.

Die Versicherten können die Jahresrechnung und den Jahresbericht anfordern. Sie können ebenfalls Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad erhalten.

9.5. Ausschluss der Haftung

Für sämtliche Leistungen dieser Versicherung lehnt PRESV jegliche Haftung ab für die Folgen einer Verletzung der Auskunftspflicht oder für nicht wahrheitsgetreue Angaben.

9.6. Rechtsstreitigkeiten

Streitfälle, die sich aus der Anwendung des vorliegenden Reglements zwischen PRESV, den Mitgliedern, den Versicherten oder den Anspruchsberechtigten ergeben können, werden den in Art. 73 BVG erwähnten Gerichten unterbreitet.

9.7. Militärdienst und Krieg

- 9.7.1. Aktiver Militärdienst und Zivilschutzdienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Inneren, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten. Als solcher ist er ohne Einfluss auf die Versicherung.
- 9.7.2. Im Kriegsfall dagegen gelten die vom Bundesrat hierfür erlassenen besonderen Vorschriften.

9.8. Lücken im Reglement

Fälle, die im vorliegenden Reglement nicht geregelt sind, werden durch den Stiftungsrat der PRESV unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen entschieden.

9.9. Reglementsänderungen

Das vorliegende Reglement kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Statuten der PRESV jederzeit abgeändert werden. Die von den Versicherten und Anspruchsberechtigten bis zum Zeitpunkt der Änderung erworbenen Rechte dürfen nicht ihrem Zweck entfremdet werden. Die Leistungen für Versicherungsfälle, die vor dem Inkrafttreten des neuen Reglements eintreten, werden aufgrund der beim Eintreten des Versicherungsfalls geltenden Reglements bestimmt.

9.10. Inkrafttreten des Reglements

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt die bisherige Ausgabe. Das Reglement kann in andere Sprachen übersetzt werden.

9.11. Auflösung der PRESV

Bei einer allfälligen Auflösung der PRESV werden die Rückerstattungswerte an eine andere der Personalvorsorge dienende Einrichtung, in welche die Arbeitnehmer aufgenommen werden, weitergeleitet.

Ist eine Überweisung an eine andere Vorsorgeeinrichtung nicht möglich, werden die Ansprüche der Destinatäre durch Ausstellung von Freizügigkeitspoliceen oder durch andere Formen der Erhaltung des Vorsorgeschatzes sichergestellt.

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat anlässlich seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 in Siders genehmigt.

PRESV

Stiftungsrat

Der Präsident

Der Sekretär

Alain De Preux

Christian Zufferey

Im Zweifelsfalle ist die französische Fassung des Reglements massgebend.

Anhang I. Zinssatz

1.1 BVG-Mindestzinssatz

Der BVG-Mindestzinssatz wird vom Bundesrat festgelegt; er beträgt :

1985 - 2002	4.00%
2003	3.25%
2004	2.25%
2005 - 2007	2.50%
2008	2.75%
2009 - 2011	2.00%
2012 - 2013	1.50%
2014 - 2015	1.75%
2016	1.25%
2017 - 2023	1.00%

1.2 Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz (anwendbar für die Berechnung der Verpflichtungen gegenüber den Rentenbezügern) entspricht 1.5%.

Anhang II. Umwandlungssatz

2.1 Umwandlungssatz

Artikel 4.3.4 definiert die Berechnung der Altersrente.

Die folgenden Umwandlungssätze gelten zum Zeitpunkt des reglementarischen Alters bis zu einem Altersguthaben von CHF 1'800'000.— :

Jahr	Garantierter Umwandlungssatz	Dreizehnte bedingte Rente
2022 bis 2029	6.00%	0.50%
2030	5.95%	0.50%
2031	5.90%	0.50%
2032	5.86%	0.49%
2033	5.81%	0.49%
2034	5.76%	0.49%
2035	5.72%	0.48%
2036	5.67%	0.48%
2037	5.63%	0.47%
2038	5.58%	0.47%
ab 2039	5.54%	0.46%

Altersguthaben, die CHF 1'800'000.— übersteigen, werden anhand des folgenden versicherungsmathematischen Umwandlungssatzes berechnet :

Jahr	Garantierter versicherungsmathematischer Umwandlungssatz	Dreizehnte bedingte Rente
ab 2021	4.44%	0.37%

2.2. Senkung des Umwandlungssatzes bei vorzeitigem Bezug sowie bei Weiterführung der Vorsorge über das Rücktrittsalter hinaus

Bei Ausrichtung einer Altersrente infolge vorzeitiger Pensionierung werden diese Umwandlungssätze jeweils um 0.2 Punkte pro Jahr gesenkt bzw. bei einer Weiterführung der Vorsorge um 0.05 Punkte pro Jahr erhöht (12/13 der Kürzung oder Erhöhung für die garantierte Rente und 1/13 für die 13. Rente). Bruchteile eines Jahres werden prorata temporis berechnet.

2.3 Satz für die Rente mit Rückgewähr

Der Umwandlungssatz zum Zeitpunkt des tatsächlichen Altersrücktritts wird anschliessend um 21% reduziert, sofern der Versicherte eine Altersrente in Kombination mit einer abnehmende Rückgewährsgarantie über 15 Jahre wählt.

Anhang III. Einkäufe fehlender Leistungen

Artikel 2.4.1 definiert die Berechnung des maximalen Einkaufs nach Alter und Plan.

Alter	Plan Basic	mit MAXI	Plan Medium	mit MAXI	Plan Principal	mit MAXI
18	0.0%	0.0%	5.6%	8.0%	13.3%	16.0%
19	0.0%	0.0%	11.3%	16.1%	26.7%	32.1%
20	0.0%	0.0%	17.1%	24.3%	40.3%	48.3%
21	0.0%	0.0%	23.1%	32.6%	54.1%	64.6%
22	0.0%	0.0%	29.1%	41.0%	68.1%	81.0%
23	0.0%	0.0%	35.3%	49.5%	82.3%	97.5%
24	0.0%	0.0%	41.6%	58.1%	96.6%	114.1%
25	11.5%	14.0%	54.9%	73.8%	111.2%	130.8%
26	23.2%	28.3%	68.4%	89.7%	126.0%	147.6%
27	35.2%	42.8%	82.1%	105.8%	140.9%	164.5%
28	47.4%	57.7%	96.2%	122.1%	156.1%	181.5%
29	59.8%	72.9%	110.5%	138.7%	171.5%	198.6%
30	72.5%	88.3%	125.1%	155.4%	187.1%	215.8%
31	85.5%	104.1%	140.0%	172.3%	202.9%	233.2%
32	98.7%	120.2%	155.2%	189.4%	218.9%	250.6%
33	112.2%	136.6%	170.7%	206.7%	235.1%	268.1%
34	125.9%	153.3%	186.5%	224.3%	251.6%	285.8%
35	139.9%	170.4%	202.7%	242.0%	268.3%	303.5%
36	154.2%	187.8%	219.1%	260.0%	285.2%	321.4%
37	168.8%	205.5%	235.9%	278.2%	302.3%	339.4%
38	183.7%	223.6%	253.0%	296.7%	319.7%	357.5%
39	198.9%	242.1%	270.5%	315.3%	337.3%	375.6%
40	214.4%	260.9%	288.3%	334.2%	355.2%	394.0%
41	230.1%	280.2%	306.4%	353.3%	373.3%	412.4%
42	246.2%	299.8%	325.0%	372.7%	391.6%	430.9%
43	262.7%	319.8%	343.9%	392.3%	410.2%	449.6%
44	279.4%	340.2%	363.2%	412.1%	429.0%	468.3%
45	296.5%	361.0%	382.8%	432.2%	448.2%	487.2%
46	313.9%	382.2%	402.9%	452.5%	467.5%	506.2%
47	331.7%	403.8%	423.3%	473.1%	487.1%	525.3%
48	349.9%	425.9%	444.2%	493.9%	507.0%	544.5%
49	368.3%	448.4%	465.5%	515.0%	527.2%	563.9%
50	387.2%	471.4%	487.2%	536.3%	547.7%	583.3%
51	406.5%	494.8%	509.3%	558.0%	568.4%	602.9%
52	426.1%	518.7%	531.9%	579.8%	589.4%	622.6%
53	446.1%	543.1%	555.0%	602.0%	610.7%	642.4%
54	466.5%	568.0%	578.5%	624.4%	632.3%	662.4%
55	487.4%	593.3%	602.4%	647.1%	654.1%	682.4%
56	508.6%	619.2%	626.9%	670.1%	676.3%	702.6%
57	530.3%	645.6%	651.8%	693.3%	698.8%	722.9%
58	552.4%	672.5%	677.2%	716.9%	721.6%	743.4%
59	574.9%	699.9%	703.2%	740.7%	744.7%	763.9%
60	597.9%	727.9%	729.7%	764.8%	768.1%	784.6%
61	621.4%	756.5%	756.6%	789.3%	791.8%	805.4%
62	645.3%	785.6%	784.2%	814.0%	815.9%	826.4%
63	669.7%	815.3%	812.3%	839.0%	840.2%	847.5%
64	694.6%	845.6%	840.9%	864.3%	864.9%	868.7%
65	720.0%	876.5%	870.1%	890.0%	890.0%	890.0%

Anhang IV. Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung

Maximale Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung gemäss 2.5.1

Alter	Plan Basic	mit MAXI	Plan Medium	mit MAXI	Plan Principal	mit MAXI
18	175.2%	213.2%	207.3%	272.0%	255.5%	326.8%
19	178.7%	217.5%	211.4%	275.4%	259.0%	328.8%
20	182.2%	221.9%	215.7%	278.8%	262.5%	330.9%
21	185.9%	226.3%	220.0%	282.2%	266.1%	332.9%
22	189.6%	230.8%	224.4%	285.7%	269.7%	334.9%
23	193.4%	235.4%	228.9%	289.2%	273.4%	337.0%
24	197.3%	240.1%	233.4%	292.8%	277.1%	339.1%
25	201.2%	244.9%	238.1%	296.4%	280.9%	341.1%
26	205.2%	249.8%	242.9%	300.0%	284.7%	343.2%
27	209.3%	254.8%	247.7%	303.7%	288.6%	345.3%
28	213.5%	259.9%	252.7%	307.5%	292.6%	347.5%
29	217.8%	265.1%	257.7%	311.3%	296.5%	349.6%
30	222.1%	270.4%	262.9%	315.1%	300.6%	351.7%
31	226.6%	275.8%	268.2%	319.0%	304.7%	353.9%
32	231.1%	281.4%	273.5%	322.9%	308.8%	356.1%
33	235.7%	287.0%	279.0%	326.9%	313.1%	358.3%
34	240.5%	292.7%	284.6%	330.9%	317.3%	360.5%
35	245.3%	298.6%	290.3%	335.0%	321.7%	362.7%
36	250.2%	304.6%	296.1%	339.1%	326.1%	364.9%
37	255.2%	310.6%	302.0%	343.3%	330.5%	367.1%
38	260.3%	316.9%	308.0%	347.5%	335.0%	369.4%
39	265.5%	323.2%	314.2%	351.8%	339.6%	371.7%
40	270.8%	329.7%	320.5%	356.2%	344.2%	373.9%
41	276.2%	336.3%	326.9%	360.5%	348.9%	376.2%
42	281.7%	343.0%	333.4%	365.0%	353.7%	378.5%
43	287.4%	349.8%	340.1%	369.5%	358.5%	380.9%
44	293.1%	356.8%	346.9%	374.0%	363.4%	383.2%
45	299.0%	364.0%	353.8%	378.6%	368.3%	385.6%
46	305.0%	371.3%	360.9%	383.3%	373.4%	387.9%
47	311.1%	378.7%	368.1%	388.0%	378.5%	390.3%
48	317.3%	386.3%	375.5%	392.8%	383.6%	392.7%
49	323.6%	394.0%	383.0%	397.7%	388.9%	395.1%
50	330.1%	401.9%	390.6%	402.6%	394.2%	397.5%
51	336.7%	409.9%	398.5%	407.5%	399.5%	400.0%
52	343.4%	418.1%	406.4%	412.5%	405.0%	402.4%
53	350.3%	426.5%	414.6%	417.6%	410.5%	404.9%
54	357.3%	435.0%	422.8%	422.8%	416.1%	407.4%
55	364.5%	443.7%	431.3%	428.0%	421.8%	409.9%
56	371.7%	452.6%	439.9%	433.3%	427.6%	412.4%
57	379.2%	461.6%	448.7%	438.6%	433.4%	414.9%
58	386.8%	470.8%	457.7%	444.0%	439.3%	417.5%
59	325.1%	395.8%	384.5%	371.8%	367.8%	348.6%
60	266.1%	323.9%	314.5%	303.2%	299.9%	283.4%
61	209.4%	254.9%	247.3%	237.7%	235.1%	221.5%
62	154.7%	188.3%	182.6%	174.9%	173.0%	162.5%
63	101.7%	123.8%	120.0%	114.6%	113.3%	106.1%
64	50.2%	61.1%	59.2%	56.3%	55.7%	52.0%
65	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%

